

Unternehmensnachfolge bei Agrarbetrieben

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Str. 10-12

18057 Rostock

Tel. 0381 4611980

kanzlei@geiersberger.de

www.geiersberger.de



Gliederung

1. Ausgangssituation
2. Betriebsübergang im Todesfall
3. Vorweggenommene Erbfolge
4. Betriebsübertragung unter Fremden
5. Betriebsnachfolge Personengesellschaft
6. Betriebsnachfolge Juristische Person
7. Betriebspacht

Ausgangssituation



private Ausgangssituation



betriebliche Ausgangssituation



rechtliche Ausgangssituation



Zielvorstellungen der Unternehmer



Zielvarianten des Betriebes



Berater / zeitliche Umsetzung / Kosten

Ausgangssituation

betriebliche Ausgangssituation

Einzelunternehmen

Personengesellschaft
z.B. GbR oder KG

juristische Person
z.B. GmbH, e.G.

gewerbliche Nebenbetriebe

Kooperationen

Immobilien

Formen der Betriebsnachfolge

Vererben im Todesfall

- gesetzliche Erbfolge
- HöfeO, Hofzuweisung nach GrdstVG
- Testament
- Erbvertrag

Übergabe zu Lebzeiten

Eigentums-
übertragung
(vorweg-
genommene
Erbfolge)

Verpachtung
des Betriebes

Generations-
wechsel
über eine
Gesellschaft

gesetzliche Erbfolge nach BGB

(bei Zugewinnngemeinschaft)

- Ehepartner → $\frac{1}{2}$
- Kinder teilen sich → $\frac{1}{2}$
- Einzelunternehmen muss von Erbengemeinschaft fortgesetzt werden
bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- Nachfolge der Beteiligung an Gesellschaften hängt von Rechtsform ab

Testament

- lebzeitige Regelungen des Unternehmers
- auf seinen Todesfall
- ohne vertragliche Mitwirkung der Begünstigten

Beispiele

- Betriebsnachfolger wird zum Alleinerben eingesetzt, Ehepartner erhält Alterssicherung, weichende Erben erhalten Abfindung oder betriebsfremdes Vermögen
- unabhängig von der Erbeinsetzung erhält Betriebsnachfolger das Unternehmen durch ein Vermächtnis

Erbvertrag

- vertragliche Regelungen des Unternehmers
- auf seinen Todesfall
- unter Beteiligung von Familienmitgliedern

Vorteile gegenüber Testament

- Betriebsnachfolger erhält Planungssicherheit
(Erbvertrag nur mit seiner Zustimmung abänderbar)
- Einverständnis der vom Betrieb weichenden Erben zu ihrer Abfindung
- Absicherung des Ehepartners durch Alterssicherung

Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

Voraussetzungen:

- Übertragung eines Unternehmens
- im Ganzen
- zu Lebzeiten
- endgültig
- auf einen potentiellen Erben
- im Wesentlichen unentgeltlich
- zumeist aber gegen Versorgungsleistungen zur Absicherung der privaten Lebenshaltung des Übergebers und seines Ehepartners

Regelungselemente im Betriebsübertragungsvertrag

- Vermögenswerte insbes. Grundbesitz
- Miet- / Pachtverträge
- Förderungen
- ZA und Betriebsprämie, Neuzuweisung von ZA in 2015
- Milchquote (noch bis 31.03.2015)
- Rückfallklausel
- Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners
- Abfindung an weichende Erben (andere Kinder)

Vermögenswerte / Grundbesitz

- wesentliche Vermögenswerte aufnehmen
- bei Grundstücken prüfen, wer Eigentümer ist (evtl. Miteigentum der Ehepartner od. Gesamthandseigentum)
- Bezugnahme auf Bilanz (als Anlage)
- Darstellung nicht bilanzierter Vermögenswerte (z.B. Kundenstamm, Feldinventar, Milchquote, ZA)
- Verbindlichkeiten

EALG-Flächen

- vollständige Übertragung des Betriebes an gesetzlichen Erben
- Erwerber = ortsansässig und Selbstbewirtschaftung
- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus EALG-Kauf (z.B. 15-jährige Veräußerungssperre)
- Absicherung Altenteil auf EALG-Flächen nur mit Löschungsbewilligung bei Rückübertragung
- Stellungnahme der Landesbehörde (Ldw.-Min.)
- Zustimmung der BVVG
- Verwaltungsgebühr der BVVG

Landpachtverträge

- bei Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge tritt Übernehmer anstelle des Pächters in Pachtverträge ein, § 593 a BGB
- Verpächter ist von Betriebsübergang unverzüglich zu benachrichtigen
- Kündigungsrecht des Verpächters, wenn ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht gewährleistet

investive Förderung

- (AFP-) Förderung kann i.d.R. übernommen werden
- notarielle Schuldübernahmeerklärung
- Haftungsfreistellung
 - des Übergebers und Ehepartners
 - Wohnhaus des Übergebers
 - keine neue Mithaft des Ehepartners des Übernehmers

ZA und Betriebsprämie

- Übertragung von ZA zulässig
(Übernehmer erhält neue Betriebsnummer)
- ZA müssen grds. bis 15. Mai,
der der Betriebsübernahme folgt,
in ZI-Datenbank umgeschrieben werden
- noch nicht ausgezahlte Betriebsprämie muss
an Übernehmer gesondert abgetreten werden

Erstzuweisung von ZA

Gültigkeit der bisherigen ZA

→ läuft zum 31.12.2014 ab

Neuzuweisung von neuen ZA in 2015

→ im Zusammenhang mit dem
Beihilfeantrag 2015

Vorweggenommene Erbfolge

Problem:

Betriebsübertragung zwischen dem 15.05.2013 und 15.05.2015

Übertragung des Rechtes auf Erstzuweisung von ZA

- ➔ Verkauf od. Verpachtung eines Betriebes
(oder Erbfall und vorweggenommene Erbfolge)
- ➔ schriftlicher Vertrag
(bei Erbfall und vorweggenommener Erbfolge nicht notwendig)
- ➔ an einen aktiven Betriebsinhaber
- ➔ ein- od. mehrfache Übertragung
- ➔ bei Verkauf muss Abgebender in 2015
noch selbst einen Prämienantrag stellen

Milchquote

- Übertragung der Milchquote zulässig, § 21 MilchQuotV
- bei vorweggenommener Erbfolge
- an Verwandte in gerader Linie, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
- übernehmender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner müssen nicht Milcherzeuger sein, Verwandte müssen nicht Milcherzeuger sein, wenn deren Ehepartner Milcherzeuger ist
- im Milchwirtschaftsjahr der Übertragung nur der noch nicht in Anspruch genommene Teil der Quote
- keine Mindestlaufzeit der Betriebsfortführung

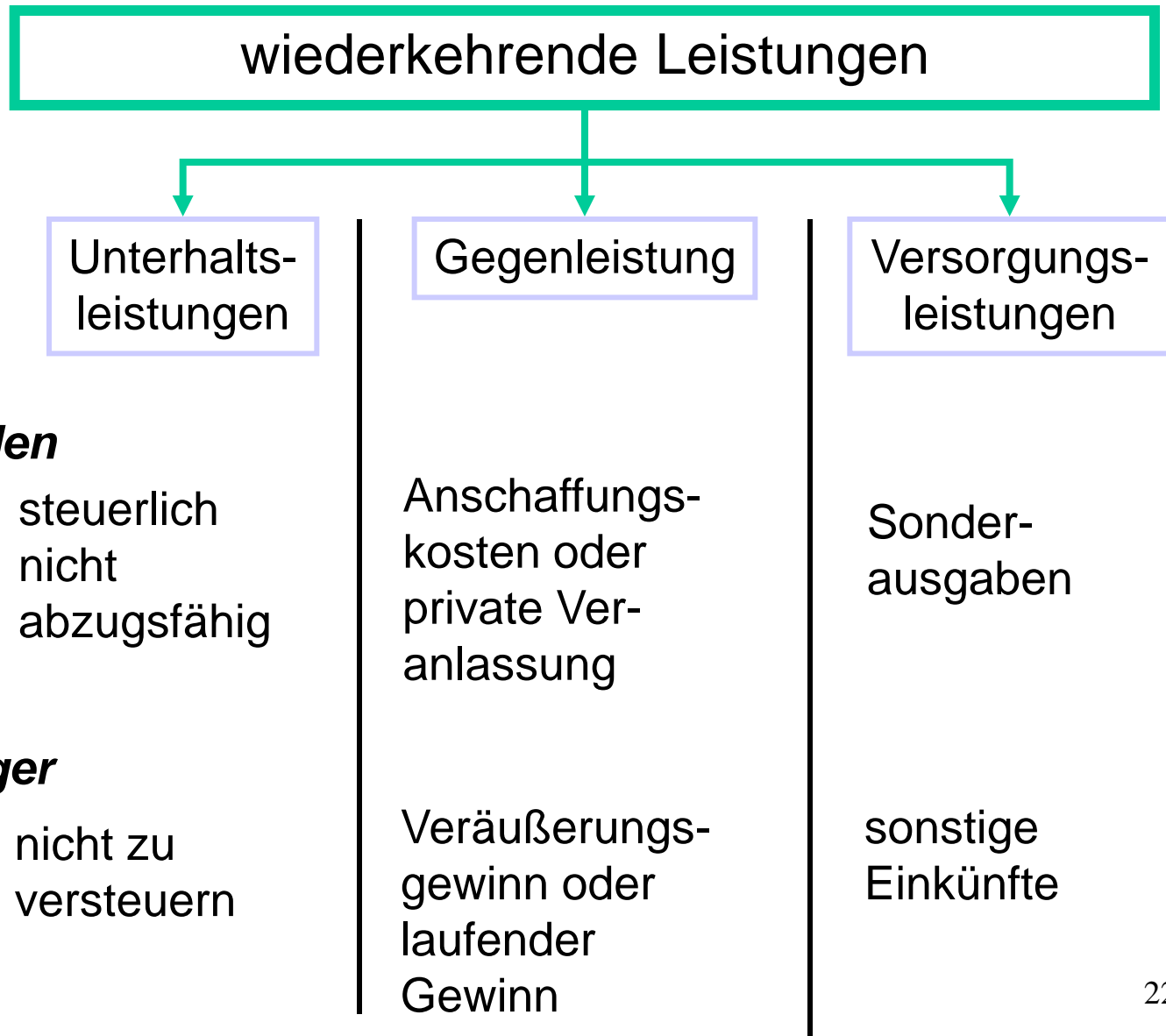
Rückfallklausel

- Anspruch auf **Rückübertragung** des Betriebes wenn (z.B.):
 - Veräußerung des Betriebes
 - Zwangsvollstreckung oder Insolvenz
 - Tod des Übernehmers ohne leibliche Kinder
 - Trennung vom Ehepartner ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruches
 - Alkoholsucht, Drogenmissbrauch
 - Geschäftsunfähigkeit
- **EALG-Flächen:**
 - Rückfall nur an Übergeber (nicht Ehepartner)
 - Löschungsbewilligung des Übergebers für eine zu seinen Gunsten eingetragene Rückauflassungsvormerkung

Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners

- Baraltenteil
 - mit Wertsicherung?
 - Reduzierung, wenn ein Ehepartner verstirbt?
- Pflegeleistungen
 - Beschränkung auf persönliche Leistungen?
- Wohnrecht
 - genaue Lagebeschreibung
 - Ausübungsrecht durch Dritte?
 - Tragung der Nebenkosten
- Beerdigungs- und Grabpflegekosten

Vorweggenommene Erbfolge



Versorgungsleistung - Baraltenteil

- Abzug des Baraltenteils als Sonderausgaben
- Empfänger hat Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern
- begünstigt nur noch Leistungen für Übertragung von:
 - Betrieb oder Teilbetrieb
 - Altenteilerwohnung
 - Mitunternehmeranteil
 - 50%-Beteiligung an Kapitalgesellschaft, wenn Übergeber Geschäftsführer war und Übernehmer dies wird
- von Begünstigung ausgenommen:
 - Kapitalvermögen
 - Vermietungsobjekte
 - vom Übernehmer selbst bewohnte Wohnhaus
- Zuordnung des Baraltenteils auf einzelne übernommene Vermögensgegenstände zulässig

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



besonderer Verpflichtungsgrund

- Abweichungen vom Vereinbarten bei der tatsächlichen Durchführung des Übergabevertrages lassen Zweifel am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** aufkommen

Versorgungsleistungen

- verspätete Zahlung ist unschädlich
- willkürlich ausgesetzte Zahlung ist schädlich
- willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich
- geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich
- die nachträglich vereinbarte Übernahme von weiteren Sachleistungen (z.B. für Wohnung) ist schädlich

Abfindung weichender Erben

- Problem: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Pflichtteilsergänzung für Schenkungen / Betriebsübertragung innerhalb von 10 Jahren vor Tod
 - 10-Jahresfrist beginnt nicht zu laufen, solange Wohnrecht, Nießbrauchsrecht oder Rückfallklausel besteht
 - Wertbemessung:
 - regelmäßig → Ertragswert,
 - wenn ein Idw. Betrieb übertragen wird, (Landgutregelung §§ 2312, 2049 BGB)
 - sonst → Verkehrswert
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch reduziert sich um 10% pro Jahr
 - Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch kann nicht abbedungen werden

Abfindung weichender Erben

- Regelungen im Betriebsübergabevertrag
 - weichende Erben sollten am Betriebsübergabevertrag mitwirken und dadurch ihre Abfindung akzeptieren
(Problem → minderjährige Kinder)
 - Abfindung durch betriebsfreies Vermögen
(Stadtwohnung, Kapitalvermögen, WKA, Photovoltaikanlage)
 - Abfindung durch Betriebsvermögen deckt steuerlich stille Reserven auf

Interessenlage der Gesellschafter ermitteln

Gewinnrealisierung ↔ Ausstieg zur Haftungsbeschränkung

aktive Gesellschafter → Absicherung des Arbeitsplatzes
Verzicht der Gesellschaft auf Kündigung
aus betriebsbedingten Gründen

Geschäftsführer → Einbindung von Kinder in Geschäftsführung
Weiterbeschäftigung über Anteilsverkauf hinaus

„Rentner“ → Generationswechsel

Aufarbeitung der **Vertragsverhältnisse**

Landpachtverträge	Verlängerung auf 12 Jahre (kaufpreisbestimmender Faktor)
Liste der Gesellschafter	(bei GmbH) nur derjenige gilt als Gesellschafter, der in der Liste eingetragen ist; gutgläubiger Erwerb von der Person, die in Liste eingetragen ist
Eigentumsverhältnisse	z.B. getrenntes Gebäude- und Grundeigentum aufarbeiten, Grundbuchauszüge besorgen
Altschulden	ist das Verfahren abgeschlossen?
Arbeitsverträge	liegen diese schriftlich vor? gibt es Pensionszusagen?

Betriebsübertragung unter Fremden

von der Kontaktaufnahme bis zum Vertragsschluss

- Vertraulichkeitsvereinbarung** → Stillschweigen über Verkaufsabsicht; Schutz von Pachtverhältnissen
- Letter of Intent** → Absichtserklärung in der die wesentlichen Eckdaten des Unternehmenskaufes und evtl. ein Zeitplan zur Realisierung festgehalten werden; begründet keinen Anspruch auf Abschluss des Unternehmenskaufvertrages
- Due Diligence** → Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse des Betriebes durch den Käufer
- Vorvertrag** → Vereinbarung der wesentlichen Vertragsbedingungen; begründet Anspruch auf Abschluss des Hauptvertrages, bedarf der Form wie der Hauptvertrag

Betriebsübertragung unter Fremden

Prüfliste-zum-Erwerb-von-GmbH-Geschäftsanteilen¶

1. Auskünfte:¶

- ¶
- a) **Umwandlung aus einer LPG:**¶
- Ist die Agrar-GmbH durch Umwandlung aus einer LPG hervorgegangen?¶
- ¶
- wenn ja:¶
- Ist der Umwandlungsvermerk im Handelsregister eingetragen?¶
 - Ist die Agrar-GmbH vom Landwirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der Jenaer DFG-Studie von Prof. Bayer darüber informiert worden, dass es Probleme mit der Umwandlung gibt?¶
- ¶
- wenn nein:¶
- Wie ist die Agrar-GmbH entstanden z.B. durch Neugründung?¶
 - Wie hat die Agrar-GmbH ihr Vermögen von der LPG erworben (z.B. notarieller Übernahmevertrag)?¶
- ¶
- b) **Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG:**¶
- Liegt ein Gutachten zur Ordnungsgemäßheit der Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG vor und zu welchem Ergebnis kommt dieses Gutachten?¶
 - Hat es gerichtliche Auseinandersetzung zum LwAnpG gegeben oder sind solche zurzeit noch anhängig?¶
- ¶
- c) **Gesellschaftsrechtliche Veränderungen:**¶
- Sind die GmbH-Geschäftsanteile vollständig eingezahlt?¶
 - Hat es in der Vergangenheit Einziehungen oder Übertragungen von Geschäftsanteilen gegeben (welche)?¶
 - Ist eine aktuelle Liste der Gesellschafter zum Handelsregister gereicht worden?¶
 - Stimmt die Liste der Gesellschafter mit der Realität überein?¶
- ¶
- d) **Pachtverträge:**¶
- Gibt es Pachtverträge mit der BVVG?¶
 - Ist im Pachtvertrag mit der BVVG eine Klausel enthalten, die den Fortbestand des Vertrages vom Bestand der bisherigen Gesellschafter abhängig macht?¶
 - Gibt es in den Pachtverträgen mit den Privateigentümer-Regelungen, die für die Grundeigentümer Sonderkündigungsrechte begründen (z.B. im Falle der Aufnahme einer Eigenbewirtschaftung oder der Errichtung eines Hauses)?¶
 - Sind in den Pachtverträgen mit den Privateigentümern Vorkaufsrechte vereinbart?¶
- ¶
- e) **EALG-Kauf mit der BVVG:**¶
- Wurden Flächen nach EALG gekauft?¶
 - Wie ist der Verfahrensstand?¶
 - Laufzeit der Bindungsfrist¶
 - Freistellung von der Ortsansässigkeit?¶
- ¶
- f) **Förderungen:**¶
- Sind Fördermittel in Anspruch genommen worden, deren Bestand von der bisherigen Zusammensetzung der Gesellschafter abhängig sind?¶
 - Ist der Agrarförderantrag termingerecht und vollständig gestellt worden?¶

2

- ¶
- Sind für die LN ausreichend Zahlungsansprüche vorhanden?¶
 - Hat es CC-Verstöße gegeben?¶
- ¶
- g) **Arbeitsverträge:**¶
- Gibt es Arbeitsverträge mit festen Laufzeiten, die über übliche Kündigungsfristen hinausgehen?¶
 - Haben einzelne Mitarbeiter Pensionszusagen erhalten?¶
- ¶
- h) **sonstigen Auseinandersetzungen:**¶
- Sind zurzeit gerichtliche Verfahren anhängig?¶
 - Ist die Agrar-GmbH an anderen Unternehmen beteiligt, wenn ja an welchen und wie (z.B. *Molkerei, *Windkraft, *Verarbeitungsbetrieben, *Biogas)?¶
 - Gibt es Kooperationsbeziehungen aus denen sich längerfristige Bindungen ergeben (z.B. *Lohnunternehmen, *Beratungsverträge)?¶
- ¶
- i) **Steuerrechtliche Verfahren:**¶
- Wann wurde die letzte Betriebsprüfung durchgeführt?¶
 - Ist zurzeit eine Betriebsprüfung anhängig?¶
 - Gibt es steuerrechtliche Einspruchs- oder finanzgerichtliche Verfahren?¶
- ¶
- j) **Landwirtschaftsaltschulden:**¶
- Gab es landwirtschaftliche Altschulden?¶
 - Ist mit der BAG eine Ablösevereinbarung geschlossen?¶
- ¶
- k) **Umweltbelastungen:**¶
- Liegen Sanierungsverpflichtungen vor?¶
 - Bestehen besondere Umweltbelastungen, für die der Betrieb verantwortlich ist?¶
- ¶
- l) **Aktivvermögen:**¶
- Beschreibung der Gebäude¶
 - BImSch- / Anlagen-Genehmigungen¶
 - Flächenbestände¶
 - Beteiligungen¶
 - Tierbestände und Infos / Nachweise zum Gesundheitszustand¶
 - Bankverbindungen, Guthaben¶
- ¶
- m) **Passivvermögen:**¶
- Rückstellungen¶
 - Umweltbelastungen¶
 - Kreditverbindlichkeiten¶
- ¶
- ¶

Betriebsübertragung unter Fremden

• 2. Vorzulegende Unterlagen

• ¶

- • → GmbH-Satzung
- • → Handelsregisterauszug (Einsicht in die Handelsregisterakte und LPG-Akte sollte unabhängig davon vorgenommen werden)
- • → Beschlüsse der Gesellschafterversammlung
- • → Verträge zur Übertragung GmbH-Anteilen (in der Vergangenheit)
- • → Jahresabschlüsse
- • → Grundbuchauszüge
- • → EALG-Kauf
- • → Kreditverträge, Sicherungsvereinbarungen, Zweckbindungsverträge
- • → Entscheidung zum Antrag auf Ablösung landwirtschaftlicher Altschulden
- • → Bürgschaften
- • → Pachtverträge (BVVG, Land, Privateigentümern und Kirche)
- • → Pflugtauschvereinbarungen
- • → Miet- und Leasingverträge
- • → Bescheide über investive Förderungen
- • → Baugenehmigungen
- • → BImSch-Genehmigungen
- • → Agrarförderanträge /-bewilligungen
- • → ZA-Kontoauszug
- • → Milchreferenzmengenbescheid
- • → Tierbestandslisten, HIT-Datenbank
- • → Arbeitsverträge
- • → Pensionszusagen, Direktversicherungen
- • → Kooperationsverträge
- • → Verträge über Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht
- • → sonstige Dauerschuldverhältnisse (Versicherungen, Handyverträge)
- • → Gutachten zur Ordnungsgemäßheit der Vermögensauseinandersetzung
- • → gerichtliche Entscheidungen zum LwAnpG

– – – – –

Betriebsübertragung unter Fremden

Vertragskonzepte

nach Durchführung eines
Due Diligence-Verfahrens

ohne Vorprüfung durch den Käufer
→ Zusicherung von Eigenschaften

Käufer sind betriebliche Daten
bekannt






→ er weiß, was er kauft

da Käufer keinen Einblick in
betriebliche Daten erhalten hat

→ sichert der Verkäufer wesentliche
Eigenschaften zu
z.B. Richtigkeit der Bilanzen oder
Flächenumfang

in beiden Varianten haftet der Verkäufer aber für falsche Informationen,
soweit sie kaufpreisbestimmend sind
(bei Due Diligence evtl. Mitverschulden des Käufers)

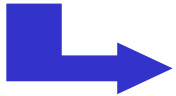
Asset Deal

-  • Auflistung eines jeden einzelnen Vermögensgegenstandes
-  • Übertragung von Vertragsverhältnissen (z.B. Miete, Pacht, Leasing) bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners
-  • Arbeitsrechtsverhältnisse gehen immer mit über (§ 613 a BGB)
-  • Übergang von Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vertragspartners
-  • (leere) Hülle der Gesellschaft besteht weiter

Share Deal



- Gesellschafter überträgt seinen Anteil



- grds. kann kein Gesellschafter gezwungen werden, seinen Anteil zu übertragen
(ggfs. kann Erwerber nicht sämtliche Anteile bekommen)



- sämtliche Aktiva und Passiva gehören weiterhin der Gesellschaft

Gesellschaften haben eigene Rechtspersönlichkeit

durch Übertragung der Gesellschaftsanteile

→ keine Auswirkung auf

Eigentumsverhältnisse

Pachtverträge

Milchquote

Zahlungsansprüche

Vertragsverhältnisse

Verbindlichkeiten

etc.

Sonderregelung **Landpachtvertrag BVVG**

§ 17 Landpachtvertrag

Der Pächter hat die Verpächterin über ... Änderungen in der Verteilung der Geschäftsanteile zu informieren.

Ist der Pächter ... eine juristische Person, kann die Verpächterin ... kündigen, wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschaft/Anteilsinhaber in der Weise ändert, dass mindestens 50% der Anteile nicht mehr von denjenigen Gesellschaftern/Anteilsinhabern gehalten werden, die bei Vertragsbeginn vorhanden waren.

EALG-Bindungen juristische Personen

- 15-jähriges Veräußerungsverbot
- Selbstbewirtschaftung
- Anteilswerte müssen zu mehr als 75%
 - von natürlichen Personen gehalten werden,
 - die ortsansässig sind

EALG-Bindungen für Juristische Personen

Besonderheiten des 75%-Quorums:

- eigene Anteile der Gesellschaft werden berücksichtigt
- kurzfristiges Unterschreiten der 75%-Grenze ist schädlich
- sowohl
 - Stimmrechte,
 - Kapitalbeteiligung und
 - Gewinnbezugsrechtemüssen über 75% liegen

Betriebsübertragung unter Fremden

Formerfordernis der Anteilsübertragung

PersGes

- grds. formfrei
(Ausn.: zusammengehörige
Geschäfte bedürfen der
Beurkundung)
- Komplementär,
Kommanditist,
OHG-Gesellschafter
müssen im HR
eingetragen werden

GmbH

- notarielle Beurkundung
- Anteilserwerber muss
in der beim HR
geführten Gesellschafterliste
aufgenommen werden

e.G.

übertragen wird nur
das Geschäftsguthaben
(schriftlich),
Erwerber muss der e.G.
(schriftlich) beitreten

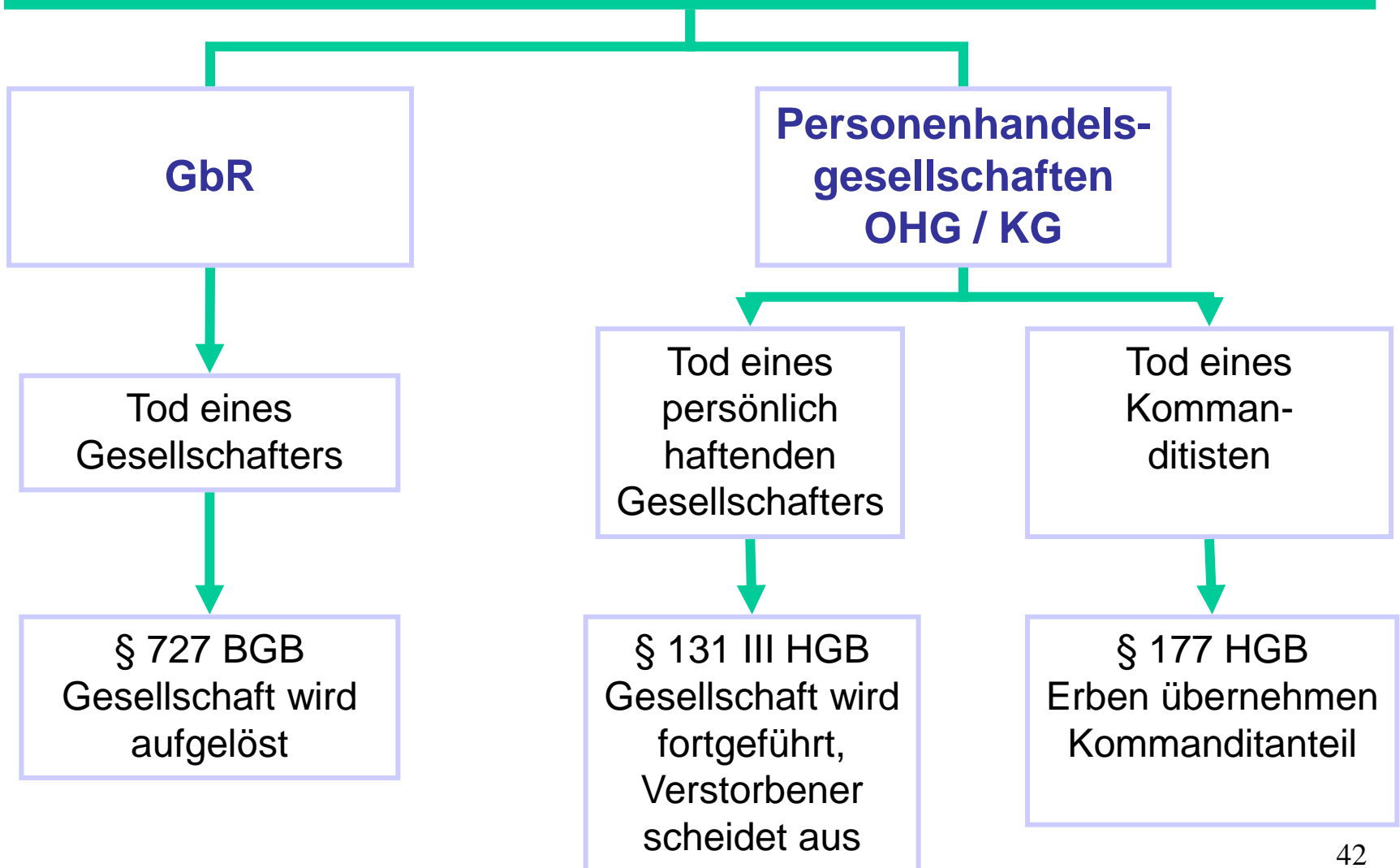
die e.G. muss dem Beitritt
zustimmen

Motive Gesellschaften in betriebliche Nachfolgeplanung mit einzubeziehen

- ➔ kontinuierlicher Übergang von einer zur anderen Generationen
- ➔ Einbindung des Juniors in Verantwortung
- ➔ Beteiligung von weichen Erben (Kinder) zur Vermeidung hoher Abfindungen
- ➔ Überbrückung einer Generation durch Einsatz eines Fremdgeschäftsführers
- ➔ Kontinuität des Unternehmens trotz Wechsels ihrer Inhaber

Betriebsnachfolge Personengesellschaft

gesetzliche Grundlagen der Nachfolgeregelung







gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen

- regeln im Gesellschaftsvertrag, wer im Todesfall Nachfolger werden soll
- nicht durch Verfügung von Todes wegen begründbar oder abänderbar
- bedürfen nicht der eigenhändigen Schriftform und nicht der Beurkundung
- bei Konflikt zwischen gesellschaftsvertraglicher und erbrechtlicher Regelung
➔ gesellschaftsrechtliche Vorschrift geht vor

Nachfolgeklauseln

bei Personengesellschaften

-  Fortsetzungsklausel
-  Einfache Nachfolgeklausel
-  Qualifizierte Nachfolgeklausel
-  Eintrittsklausel

Fortsetzungsklausel

- Gesellschafter scheidet mit Tod aus GbR aus
- Erben rücken nicht nach
- Anwachsung seines Anteils zugunsten der übrigen Gesellschafter
- in Person des Erblassers entsteht Abfindungsanspruch, der den Erben gegenüber der GbR zusteht

einfache Nachfolgeklausel

- Festlegung im Gesellschaftsvertrag
- Erben des Verstorbenen übernehmen seine Stellung oder ein „Nicht-Erbe“, wenn er einwilligt
- wer Erbe ist, richtet sich nach
 - gesetzlicher Erbfolge
 - Testament des Erblassers
 - oder Erbvertrag

qualifizierte Nachfolgeklausel

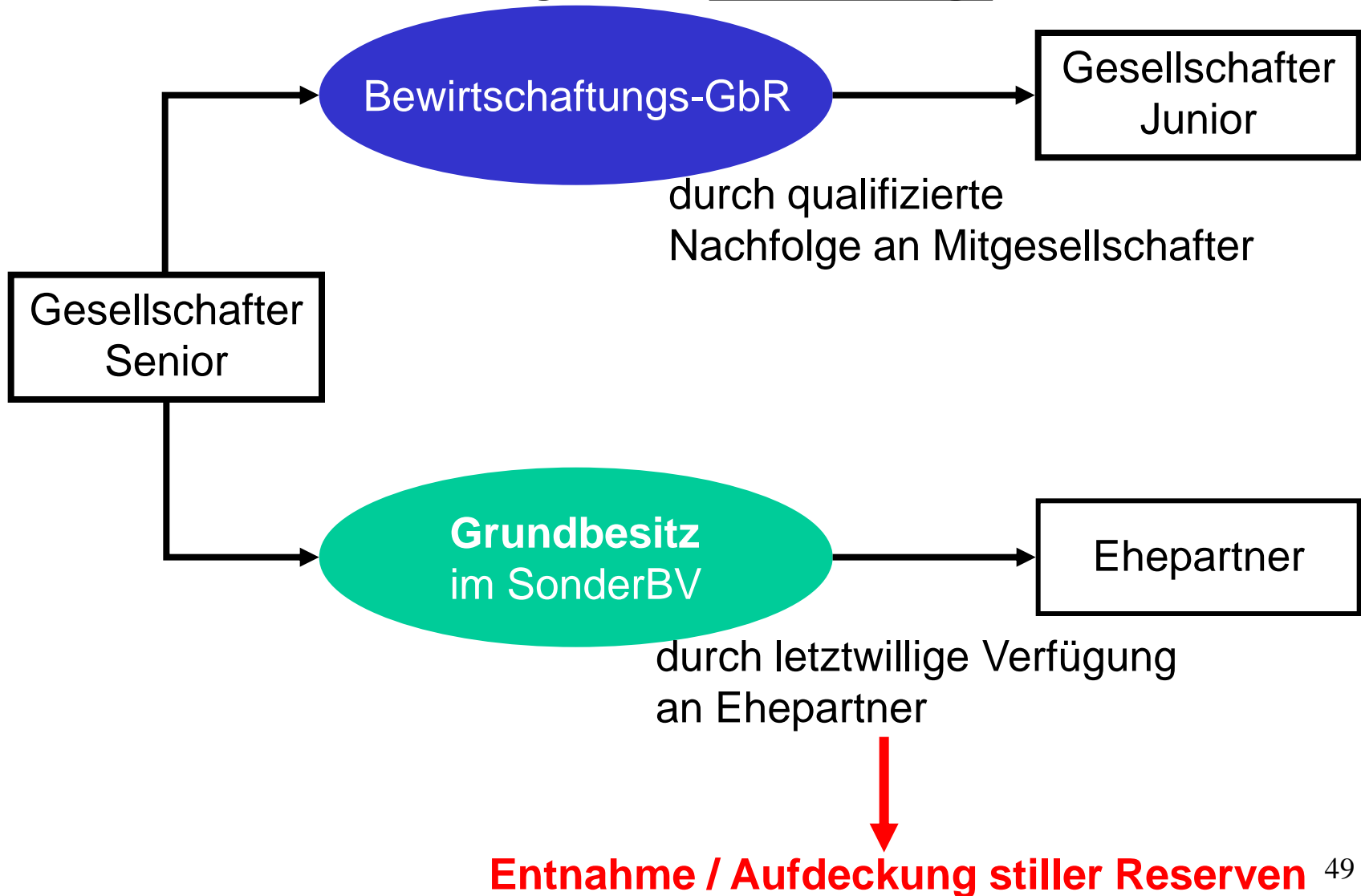
- Festlegung im Gesellschaftsvertrag
- eine bestimmte (benannte) Person übernimmt die Gesellschafterstellung
- der Nachfolger muss Erbe (dann ohne seine Mitwirkung möglich) oder Vermächtnisnehmer oder „Nicht-Erbe“ sein (dann Mitwirkung erforderlich)

Eintrittsklausel

- verschafft dem Nachfolger das Recht, beim Tod des Gesellschafters eintreten zu dürfen

Betriebsnachfolge Personengesellschaft

Sonderbetriebsvermögen und BGB-Erbfolge

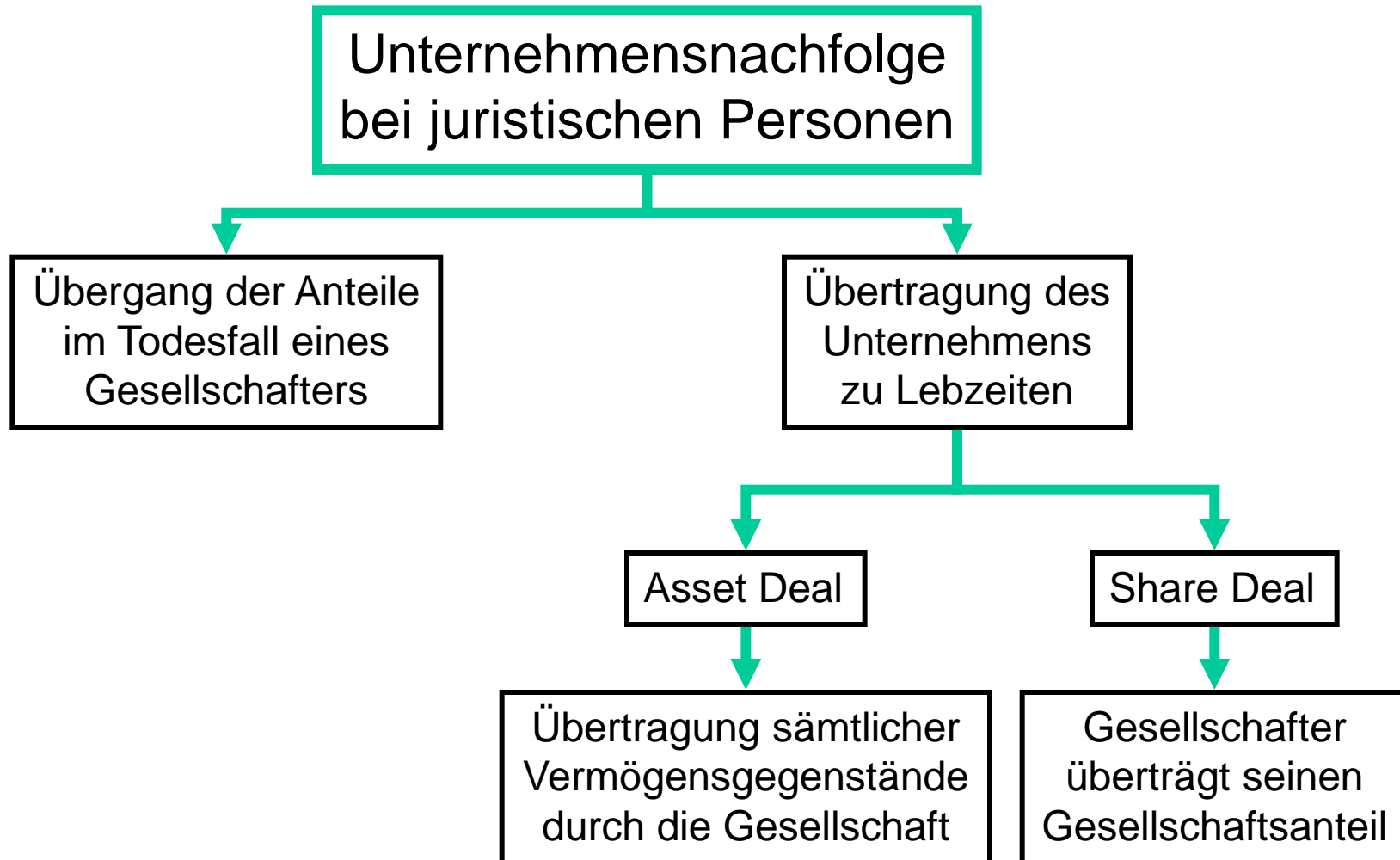


Sonderbetriebsvermögen

Vermeidung der Entnahme und der Aufdeckung stiller Reserven

- qualifizierten Gesellschaftsnachfolger testamentarisch zum Alleinerben einsetzen, weichende Erben erhalten Vermächtnisse oder Abfindung
- sämtliche Miterben werden zunächst Gesellschafter, SonderBV wird im Wege Erbauseinandersetzung dem qualifizierten Miterben zugewiesen, weichende Erben scheiden aus GbR aus
- zu Lebzeiten das SonderBV ins Gesamthandsvermögen der GbR überführen

Betriebsnachfolge Juristische Person



Erbfolge in GmbH-Anteil

```
graph TD; A[Erbfolge in GmbH-Anteil] --> B[GmbH-Anteile sind frei vererblich]; A --> C[Beschränkungen in der Satzung]; B --> D[an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft]; C --> E[• Einziehung des Anteils  
• Auflösung der GmbH  
• Pflicht zur Übertragung auf einen von mehreren Miterben  
• Übertragung auf einen anderen Gesellschafter  
• Benennung eines gemeinsamen Vertreters];
```

GmbH-Anteile sind frei vererblich

an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft

Beschränkungen in der Satzung

- Einziehung des Anteils
- Auflösung der GmbH
- Pflicht zur Übertragung auf einen von mehreren Miterben
- Übertragung auf einen anderen Gesellschafter
- Benennung eines gemeinsamen Vertreters

Erbfolge in e.G.-Anteil

```
graph TD; A[Erbfolge in e.G.-Anteil] --> B[e.G.-Anteil geht auf Erben über]; A --> C[Sonderregelungen in der Satzung]; B --> D[• an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft  
• Erben scheiden am Schluss des Geschäftsjahres aus  
• mehrere Erben können sich in Generalversammlung nur gemeinschaftlich vertreten lassen]; C --> E[• Fortsetzung durch Erben (Gemeinschaft)  
• Fortsetzung von persönlichen Voraussetzungen abhängig,  
• Beendigung, wenn sich mehrere Erben nicht innerhalb festgelegter Frist auf einen Nachfolger einigen];
```

e.G.-Anteil geht auf Erben über

- an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft
- Erben scheiden am Schluss des Geschäftsjahres aus
- mehrere Erben können sich in Generalversammlung nur gemeinschaftlich vertreten lassen

Sonderregelungen in der Satzung

- Fortsetzung durch Erben (Gemeinschaft)
- Fortsetzung von persönlichen Voraussetzungen abhängig,
- Beendigung, wenn sich mehrere Erben nicht innerhalb festgelegter Frist auf einen Nachfolger einigen

Nachfolgeklauseln

bei Kapitalgesellschaften

- **Vertretungsklausel**
mehrere Erben müssen sich durch einen vertreten lassen
- **Einziehungsklausel**
Anteil wird eingezogen, Erben erhalten Abfindung
- **Abtretungsklausel**
Anteil muss an einen Dritten übertragen werden

Verpachtung des Betriebes

- aus steuerlichen Gründen
 - ➔ Verpachtung des gesamten Betriebes
- Verpächter hat Mitspracherecht bei Investitionen
- Pächter führt Betrieb selbstständig
- Pächter hat keine Garantie für spätere Betriebsübertragung

Betriebsverpachtung mit eiserer Inventarverpachtung

bei Betriebsverpachtungen
wird das Inventar idR
zum Schätzwert übernommen

Neuanschaffungen während Pachtzeit fallen
ins Eigentum des Verpächters

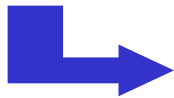
bei Pachtende hat Pächter
Inventar an Verpächter zurück zu geben

Unterschiede der Schätzwerte
bei Pachtbeginn und Pachtende
sind in Geld auszugleichen

Wirtschaftsüberlassungsvertrag



Nutzungsvertrag zwischen
Betriebsübergeber und -übernehmer



grds. bis zum Tode des Übergebers



ohne Pachtentgelt / unentgeltlich



gegen Gewährung von Versorgungsleistungen
neu!

kein Sonderausgabenabzug mehr möglich

(BFH 25.06.2014 - X R 16/13)

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de